

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

73 (9.3.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 73 bis 76.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [9. März]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Hslein, Kuenzer, Mathy, Nindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Andern.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

35ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Bader: Die Regierung hatte früher die Anlegung des Bahnhofes an der Kreuzstraße beschlossen. Stadt und Dorf Kehl petitionirten dagegen um die Verlegung desselben an das Kommandantenhaus; die Commission erkannte damals die Zweckmäßigkeit dieses Platzes an, und nur das Bedenken des Abg. Hoffmann über den bedeutenden Kostenaufwand, der dadurch herbeigeführt werden würde, bewog mehrere Commissionsmitglieder, davon wieder abzugehen. So entstand der Antrag auf Tagesordnung, respektive auf Zustimmung zum Vorschlag der Regierung, worauf ich, Namens der Commission, antrug. Spätere Erkundigung an Ort und Stelle überzeugte mich aber, daß der Platz am Commandantenhaus der einzig zweckmäßige sei, und namentlich auch den Vorzug verdiene vor dem am Zollgebäude, der die Reisenden nöthigen würde, nach Kehl wieder zurückzufahren, oder sie veranlassen könnte, statt in Kehl sich aufzuhalten, gleich nach Straßburg zu gehen. Der Personenverkehr auf dieser Bahn wird in Folge der volkreichen Umgebungen sehr bedeutend sein, und es wäre ganz unnatürlich, wenn Alle, die in Kehl Geschäfte besorgen wollten, erst an's Ende der Bahn geführt würden, um sich dann wieder zurückführen zu lassen. Die Entfernung des Bahnhofes von dem Orte, wo man auf den Abgang der Wagen wartet, verkümmert besonders den kleinen Verkehr durch Zeitverlust. Der Bericht, der in der ersten Kammer über diesen Gegenstand erstattet wurde, weist die Vortheile des Platzes am Commandantenhaus auf das Klarste nach, und ich erkläre mich auf das entschiedenste gegen die beiden andern in Vorschlag gebrachten Lokalitäten. Man sollte es für die nächsten zwei Jahre bei der provisorischen Einrichtung, wie sie jetzt besteht, belassen, und ich trage darauf an, die Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß es zweckmäßig sein

dürfte, für die nächsten zwei Jahre den Bau eines definitiven Bahnhofes auszusetzen, und, wenn immer thunlich, es bis dahin bei dem schon errichteten provisorischen Bahnhof zu belassen, und Falls dieses nicht angehe, den Bahnhof definitiv an das Kommandantenhaus zu verlegen.

Dörr bestreitet, daß die Verlegung des Bahnhofes an das Zollgebäude, wie man behaupten wolle, nach reifer Erwägung aller Verhältnisse und nach Einvernahme sämmtlicher betreffenden Staatsstellen beschlossen worden sei; denn noch ehe im Staatsministerium die Rede davon gewesen, sei von einem hochgestellt gewesenen Staatsbeamten der technischen Behörde die Weisung gegeben worden, unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Verlegung des Bahnhofes an den Rhein zu treffen. Man habe weiter angeführt, das Interesse des Kehler Rheinhafens, so wie der Verkehr der Personen und Wagen forderten die Verlegung des Bahnhofes an das Zollgebäude; allein dann hätte man schon im Jahre 1838 dieses beschließen müssen, da damals Baden bereits dem Zollverein beigetreten gewesen sei. Seit dem Jahre 1842, wo die Kammer gegen die Verlegung des Bahnhofes an den Commandantenplatz sich ausgesprochen, hätten die Verhältnisse sich nicht geändert. Zum Vortheil des Kehler Hafens diene die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein auch nicht; denn dieser Rheinhafen werde nie eine große Bedeutung erlangen, da die Rheinstraße aufwärts bis Freystett viele Schwierigkeiten für die Schifffahrt darbiete und die französische Regierung im Interesse der Straßburger Spediteure auf das Detroigefälle für alle rheinaufwärts gehenden Güter, welche den Kanal passiren, nimmermehr verzichten werde. Für den Verkehr der Personen und Wagen werde die Lage des Bahnhofes an der Kreuzstraße durchaus kein Hinderniß seyn. Die Unkosten, welche etwa dadurch herbeigeführt werden könnten für den Gütertransport, seien so unbedeutend, daß nicht zu fürchten sei, man werde deshalb eine andere Straße wählen. Der er-

höhte Kostenaufwand, den die Verlegung des Bahnhofes jenseits der Kinzig mit sich führe, werde durch eine in Aussicht gestellte höhere Fahrtare nicht gedeckt werden, wenn man den Ertrag der Bahn zwischen Heidelberg und Mannheim zum Maßstabe nehme. Eben so wenig gebe die Rektifikation der Kinzig und die dadurch in Aussicht gestellte Trockenlegung der Wegstrecke von der Kinzigbrücke bis an den Rhein einen Grund ab, dem Projekte der Regierung beizustimmen; auch ohne die Verlegung des Bahnhofes sei die Rektifikation der Kinzig nothwendig und werde nicht verweigert werden. Aus diesen Gründen stimme er für den Commissionsantrag. Bei einem so großen und kostspieligen Unternehmen sei es dringend nothwendig, unnöthige Ausgaben zu vermeiden, zumal da der Ertrag der Eisenbahnen voraussichtlich die Zinsen des Kapitals nicht decke, und der Ausfall auf die Schultern der Steuerpflichtigen zurückfalle. Außerdem verdienten die Bewohner von Kehl, die schon mehr als einmal durch den Krieg zu Grunde gerichtet worden seien, in jeder Hinsicht Berücksichtigung und Schonung. Der Redner empfiehlt schließlich den Gedanken zur Erwägung, ob es nicht das zweckmäßigste sei, den Bahnhof in die unmittelbare Nähe der Kinzigbrücke zu bringen, was ohne große Kosten geschehen könnte. Dadurch würde der Damm und die Chaussée zugleich hergestellt, und auf diese Weise die Trockenlegung der Straßenstrecke von der Kinzigbrücke bis an die Kreuzstraße bewerkstelligt werden.

Ministerialdirector Regenaue r versichert, daß in Betreff der Oktroigefälle zwischen den Regierungen von Frankreich und Baden verhandelt werde, und daß das Begehren der Regierung, es solle der diesseitige Landungsplatz gerade so behandelt werden, wie der jenseitige, auf dem Punkte stehe von Frankreich anerkannt zu werden.

Schmidt ist der Ansicht, da sich doch nichts Bestimmtes über die beste Wahl des Platzes für den Bahnhof sagen lasse, dem Beispiel Belgiens zu folgen und so lange mit der definitiven Anlage zu warten, bis die Zukunft darüber entschieden habe, wo er am geeignetsten stehe; da sich dieß wohl in zwei Jahren zeigen werde, stellt er den Antrag darauf.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, provisorische Bahnhöfe zu erbauen, ist auch bei der Regierung ausführlich zur Sprache gekommen; allein man hat sich überzeugt, daß dieser Weg der theuerste seyn würde. Bei dieser Gelegenheit muß ich Einiges über den Kostenpunkt bemerken, da man in ihm einen Hauptpunkt gegen die Ansicht der Regierung findet. Man spricht von einer Summe von 300,000 fl., welche

durch das Projekt der Regierung als Mehraufwand nothwendig werden würde; diese Annahme aber entbehrt aller Begründung. Das Budget verlangt zu diesem Behufe 200,000 fl.; darunter aber sind begriffen 27,000 fl. für eine theilweise Rektifikation der Kinzig. Dieser Aufwand muß also abgezogen werden. Wenn der Bahnhof jenseits der Kinzig errichtet wird, können auch diejenigen 45,000 fl. unverwendet bleiben, die auf dem vorigen Landtage zur Ueberbrückung der Straße nach Kehl verwilligt wurden. Diese Ueberbrückung wäre sehr nothwendig gewesen, wenn der Bahnhof nicht nach Kehl hineingeführt würde; geschieht aber das letztere, so kann man die Straße bestehen lassen, bis die Rektifikationsarbeiten vollendet sind. Diese beiden Posten muß man also von den 200,000 fl. abziehen, wenn man den wahren Mehraufwand berechnen will. Es kommt dazu, daß der Rest von 128,000 fl., der übrig bleibt, keineswegs ein finanzielles Opfer ist, indem ihm sowohl die staatswirthschaftlichen Interessen, als auch finanzielle Vortheile gegenüber stehen. Im Interesse des Verkehrs ist es, daß man in Folge der Verlängerung der Bahn um eine Viertelstunde diese kurze Strecke nicht in einem besondern Gefährd zurückzulegen hat; nöthigenfalls aber könnte man durch Erhöhung des Bahngeldes das finanzielle Opfer decken. In jedem Falle aber wiegt das staatswirthschaftliche Interesse allein schon das finanzielle Opfer auf. Der frühere Plan erforderte einen Aufwand von mehr als 200,000 fl. für ein Provisorium, der jetzige ordnet Alles definitiv in einer Weise, wie die Sache ausgeführt werden müßte, auch wenn die Rektifikation der Kinzig schon vollendet wäre. Der Kostenpunkt kann daher keinen Anstand verursachen.

Hecker fragt, wie viel die Brücke über die Kinzig koste.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. 140,000 fl.

Hecker. Neben der Trockenlegung des Ueberschwemmungsgebiets und der Errichtung der Brücke muß man aber auch dafür sorgen, daß Ueberschwemmungen vermindert werden und Kanälen beseitigt werden, und es fragt sich, ob der Rest der Summe dazu hinreicht.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Die Summe von 128,000 fl. reicht hin, um jetzt die Arbeiten so weit zu führen, als nothwendig ist, um den Eisenbahndamm über das Ueberschwemmungsgebiet der Kinzig zu legen; für die übrigen Arbeiten ist bereits eine Summe in das außerordentliche Budget aufgenommen, wodurch nach und nach auch der Ort Kehl vor Ueberschwemmung gesichert werden soll.

Buhl beklagt die große Verschwendung bei den Staatsbauten. Eine solche liege abermals vor in der Verlängerung

der Eisenbahn bis zum Zollhaus. Wenn es gegen den gesunden Verstand sei, dem allgemeinen Verkehr Hindernisse in den Weg zu legen, so sei es nicht minder unvernünftig, von den gegebenen Verhältnissen nicht den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Der große Mißgriff, die Ausmündung der Bahn an den Rhein zu legen, werde aber nur dem Ausland, nicht dem Inland Vortheile zuwenden, indem die Lage des Bahnhofes, gleichsam auf der fremden Grenze, dem Auslande die Masse der Fremden zuführe. Die Nachtheile für den Güterverkehr, die man besorge, wenn der Bahnhof nicht am Zollgebäude liege, seien in der Wirklichkeit nicht begründet; Billigkeit der Fracht und Zeitersparniß kämen beim Gütertransport hauptsächlich in Anschlag; die Güter, bei denen es keine Eile habe, würden die billigere Wasserfracht vorziehen, Eisgüter dagegen auf der Eisenbahn fortgeschafft werden; eine Erniedrigung der Tare für die Güter ersterer Art würde dieselben gleichfalls der Eisenbahn zuwenden; vorzüglich sei es auch der Kostenpunkt, der ihn bestimme, dem Commissionsantrag beizustimmen, und das Provisorium bestehen zu lassen, um erst nach zwei Jahren sich definitiv zu entscheiden.

Mez. Alle Mitglieder dieser Kammer werden mit dem Herrn Sprecher der Regierung über den von ihm aufgestellten Satz vollkommen einverstanden seyn, daß zu blühendem Leben in Handel und Verkehr größtmögliche Freiheit und Erleichterung desselben erforderlich seien. Predigt uns doch das größte Handelsvolk der Erde durch seine Apostel diesen Satz unaufhörlich; aber gleichzeitig lernen wir durch die Praxis jenes englischen Volkes, daß Ausnahmen von dieser großen allgemeinen Regel manchmal dem Interesse einzelner Staaten dienlich und erlaubt seyn können. Der uns vorliegende Fall nun scheint mir ein solcher Ausnahmefall zu sein, und bereits haben mehrere Sprecher vor mir dargethan, daß der allgemeine Personen- und Waarenverkehr nicht leiden werde, wenn wir unsererseits den Bahnhof nicht gerade vor das Thor Straßburgs stellen, nicht hart an den Rhein, welcher in der That Straßburgs Thor ist. Warum sollten wir denn bei solcher Lage der Sachen den Kehlern den Verdienst nehmen, welchen sie bisher hatten, den sie hatten durch den Verkehr mit Reisenden und Waaren, welcher bisher in Kehl stattfand, und welcher für sie zum größten Theil sicher verloren geht, wenn wir durch Anlegung des Bahnhofes an den Rhein Reisende und Waaren an Kehl vorbeiführen. Dann wird die Menge von Reisenden, welche dort über den Rhein gehen oder kommen, Kehl kaum sehen, während sie durch Kehl passiren, wenn wir den

Bahnhof dießseits Kehl bauen. Eine solche Passage von Reisenden ist aber für Kehl eine Lebensfrage. Wenige werden durchgehen, ohne entweder etwas zu trinken und zu essen oder etwas zu kaufen, und solcher Verkehr war die bisherige Nahrung Kehls, welche wir schuldig sind ihm zu erhalten, da solches ohne Beschwerung des größeren Verkehrs möglich ist. Eben so wichtig für Kehl ist der Durchgang und kurze Aufenthalt der Waaren, welchen wir ebenfalls einbüßen, wenn der Bahnhof an den Rhein kommt. Solche Waaren warfen bisher den Kehlern einen oder mehr Kreuzer per Zentner ab, und auch diesen Verdienst müssen wir den Kehlern zu erhalten suchen, da es ebenfalls ohne Verminderung des Waarenzuges von und nach Frankreich geschehen kann. — Es thut Noth, meine Herren, daß auch wir, wie andere Staaten thun, auf solch kleinern Verkehr achten; durch denselben allein sehen sich viele unserer Bürger in Stand gesetzt, Lasten und Abgaben zu bezahlen, und größtentheils aus solchen von Fleißigen im Lande gewonnenen Groschen und Kreuzern fließen die vielen Millionen, welche der Staat jährlich bezieht. Also schon ganz abgesehen von den großen Kosten, welche ein Kinzigübergang dort dem Lande unnötig verursachen würde, stimme ich für den Antrag der Commission, für Verlassung des Bahnhofes an der Kreuzstraße.

Vogelmann. Es ist allseitig anerkannt worden, daß die Seitenbahn, die wir nach Kehl führen wollen, jedenfalls zur Befruchtung der Hauptbahn beitragen soll. Nur deswegen wird sie gebaut, so wie auch umgekehrt die Hauptbahn allein dieser Zweigbahn die nöthige Alimentation zuführen kann. Je mehr aber der Verkehr erleichtert wird, desto mehr gewinnt die Bahn selbst, sowohl die Zweigbahn, als die Hauptbahn; je größer die Vortheile sind, die der Hauptbahn zugewendet werden, desto kleiner sind die Belästigungen, die Denjenigen aufzulegen sind, die aus ihren Kräften diese Bahn bauen müssen, und je größer diese Vortheile sind, desto kleiner sind auch die Belästigungen, die wir jenen Landestheilen auflegen müssen, die von unseren Eisenbahnen nicht den mindesten Vortheil haben. Diese Landestheile anderweitig zu entschädigen durch Anlegung neuer Correkturen bestehender Straßen, ist zwar als gerecht und billig allgemein anerkannt, kann aber nur im Verhältniß zum Maß unserer Gesammtkräfte erfolgen. Darum bin ich immer dafür, daß man bei Anlegung von Eisenbahnen den allgemeinen Verkehr in den Vordergrund stelle; er bringt uns die wesentlichsten Vortheile. Dabei schließe ich jedoch nicht aus, daß das Lokalinteresse, so weit es möglich ist, mit dem Interesse des allgemeinen Verkehrs vereinigt werden soll. Im vorliegenden Fall ist mir aus

dem Commissionsbericht nun klar, daß die Verlegung des Bahnhofes an die Kreuzstraße am meisten geeignet ist, den Verkehr zu erschweren, mehr als dieses der Fall wäre durch die Verlegung desselben an das Kommandantenhaus oder das Zollgebäude. Es fragt sich: wie sind die allgemeinen und die Lokalinteressen hier zu vereinigen? Nach Erwägung alles bisher Vorgebrachten komme ich zu dem Resultate des Abg. Bader, zu der Ueberzeugung, daß der Platz am Kommandantenhaus die beiderseitigen Interessen am besten vermittelt. Darauf hin stelle ich den Antrag, daß die Kammer dem Vorschlag in dem Commissionsberichte der ersten Kammer, der für den Kommandantenplatz sich ausspricht, beitrete; eventuell erkläre ich mich für den Antrag des Abg. Bader.

Weizel unterstützt den Antrag des Abg. Vogelmann.

Serbel will, obgleich Mitglied der Commission, die Beantwortung der speziellen Angriffe dem Berichterstatter überlassen, und geht dann über auf die Verpflichtung der Regierung, kein Geld auszugeben, was die Stände nicht bewilligt haben. Drei Fragen seien hier zu berücksichtigen: die erste sei, ob überhaupt an den Rhein gebaut werden soll; die zweite, wohin dann gebaut werden soll, wenn man nicht an den Rhein bauen wolle; im letzteren Falle stehe dann wieder die Wahl zwischen dem Kommandantenplatz und der Kreuzstraße offen; in letzterer Hinsicht habe die Regierung durch die Vorlage der ersten Geschäftsnachweisung sich für die Kreuzstraße entschieden, und dafür eine Summe in's Budget aufgenommen, die Kammer habe sie genehmigt, und so finde allerdings eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen über die Wahl des Platzes Statt. Ueber eine Petition der Gemeinden Kehl gegen diesen Platz sei zur Tagesordnung übergegangen worden, der frühere Beschluß also in Kraft geblieben; eine Umstößung des ersten Projektes hätte nothwendig eine neue Vorlage zur Folge haben müssen, um die Ansicht der Kammer zu vernehmen. In Budgetsachen sei die Regierung allgemein verpflichtet, Vorlagen zu machen; in Beziehung auf den Eisenbahnbau aber sei sie noch durch das Eisenbahngesetz verbunden, dies zu thun, und durch die Unterlassung habe sie einen Vorwurf auf sich geladen, von dem sie sich nicht reinigen könne. Man berufe sich darauf, daß alle Behörden vernommen worden seien, von der technischen aber wisse man dieses nicht; wenn aber auch alle gefragt worden seien, so habe man Eine nicht gefragt — und zwar die Kammer, — was doch am nothwendigsten gewesen wäre, da es sich um eine Budgetposition und um den Bau einer Anstalt handle, welche auf den Schultern der Bürger ruhe. Daß nicht an den Rhein gebaut werden solle, darüber sei die Commission

ganz einig, und was gegen sie vorgebracht worden sei, habe ihn nicht überzeugt und die Gründe, die weiter von der andern Seite vorgebracht werden mögen, würden sich auch nicht als triftig bewähren. Nach seiner Ansicht dürfe demnach nicht an den Rhein gebaut werden; es frage sich nun, ob an die Kreuzstraße oder an das Kommandantenhaus? Wer einigen Werth auf die Consequenz der Kammerbeschlüsse lege, müsse auf der Kreuzstraße beharren; wohl sei es zulässig, eine andere Ansicht zu gewinnen, als man vorher gehabt, allein die für die Kreuzstraße früher vorgebrachten Gründe seien durchaus nicht widerlegt worden. Gehe man aber von der Ansicht aus, daß nur provisorisch gebaut werden solle, so möchte er wünschen, daß statt so große Pracht und Verschwendung an den Tag zu legen, wie Aktionäre gewiß nicht gethan hätten und auch Mainz und Frankfurt nicht gethan, überall Provisorien eingeführt worden wären. Was die Rectifikation der Kinzig betreffe, so sei schon seit fünfzehn Jahren davon die Rede; der Verkehr sei aber bisher nicht gestört worden, diese Rectifikation daher auch nicht so dringend nothwendig, als man sie auf einmal darstelle, und er meine, man solle aus den vorhandenen Mitteln vorerst das Nothwendige bauen, damit nicht die Ausgaben des Staates über die Maßen gesteigert würden. — Hierauf fährt der Redner fort: Zum Schluß muß ich mich noch über eine Hauptfrage aussprechen, die wenigstens mir als die wichtigste erscheint. Wenn, wie schon einigemal vorgekommen, die Regierung sagt: „Ihr könnt beschließen, der Vollzug steht uns zu“, und, „beschließt Ihr wie Ihr wollt, so werden wir bei unserm Beschluß beharren“, dann sehe ich nicht ein, wozu unsere Berathung dient. Jedenfalls möchte ich die Regierung auffordern, sich zu hüten, die Nichtbewilligung dieser Position so nieder anzuschlagen, daß sie uns auf den gewöhnlichen Weg der Beschwerde, oder etwa an das Bundeschiedsgericht verweist, um damit alle und jede Reklamation in Beziehung auf das Geld Steuerverweigerung, wobei etwa Bundesbeschlüsse und Wiener Conferenzbeschlüsse Anwendung finden könnten. Hier handelt es sich von der Verwendung eines bedeutenden, ja ungeheuern Kapitals, und die dafür contrahirte Schuld ruht auf den Schultern der Steuerpflichtigen. Durch ihre Vertreter wurde das Gesetz zu Stande gebracht, das zu Contrahirung des Anlehens die Befugniß giebt, und im Hinblick darauf möchte ich doch glauben, daß bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Kammer die Steuerpflichtigen in ihren Vertretern die Oberhand haben sollten, und diese haben sie auch nach Maßgabe des Gesetzes. Wenn dergleichen Widersprüche

über Verwendung von Staatsgeldern entstehen, so dürfen Diejenigen, welche sie zu geben haben, nicht ausgeschlossen werden, denn sonst ist zu fürchten, daß durch solche Widersprüche die Staatsobligationen, besonders die zu diesem Zweck geschaffenen, nicht steigen, sondern fallen. Worin liegt es, daß unsere Staatspapiere immer einen guten Cours haben. Es liegt in den letzten und heiligen Worten des verewigten Winter am Schlusse des Eisenbahnlandtags: „Vertrauen Sie“, sagte er, „zu der Regierung!“ — Dieses Vertrauen hat die Stände veranlaßt, der Regierung das Gesetz in die Hände zu legen, um es unter den darin enthaltenen Beschränkungen anzuwenden. Ich möchte den Herren Regierungscommissären mit lauter Stimme zurufen, das schöne Wort Vertrauen nicht durch Mißachtung des in dieser speciellen Frage gefaßten Beschlusses und aller Beschlüsse, welche die Eisenbahn betreffen, in Mißtrauen und Unzufriedenheit zu verwandeln. Wir werden nicht immer den stillen Frieden und die Ruhe behalten, welche wir zum Glück jetzt genießen. Leicht könnte von außen eine Unruhe hereinbrechen und dann möchte über solche schwere Anklagen, daß nicht bewilligte Gelder ausgegeben worden, auch schweres Gericht gehalten werden. — Schließlich erklärt er sich für den Antrag der Commission, mit der Modification, auf der Anlegung des Bahnhofes an der Kreuzstraße provisorisch und bis zur weitem Vorklage und Beschlußfassung zu beharren. — Damit sei verwahrt, was die Kammer verwahren wolle und was sie nach Maßgabe des Gesetzes zu verwahren berechtigt sei.

Posselt erklärt sich für den Antrag des Abg. Schmidt, wenigstens bis zu der nächsten Budgetperiode zu warten, indem ihm die vorgestellte Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Provisoriums, den größeren Vortheilen welche Zeit und Erfahrung darbieten, nicht die Wage so halten scheinen.

Kettig wünscht, die Regierung möge sich in dieser Sache nicht irre machen lassen, wo es sich davon handle, das Land vor vergeblichen Kosten und vor Nachtheil zu bewahren. Der Hauptzweck der Kehler Bahn, die Hauptbahn von Straßburg aus zu speisen und den Verkehr auf unsere Bahn zu leiten, werde natürlich um so mehr erreicht, je näher die Spitze unserer Bahn gegen Straßburg gerückt werde. Die Besorgnisse der Kehler seien zu weit getrieben, durch die Anlage am Rhein werde ihnen im Gegentheil vermehrte Gelegenheit zum Gewerbbetrieb gegeben. Eine zweite Bestimmung der Zweigbahn sei die, den Binnenverkehr unseres Landes nach Straßburg zu leiten; je näher wir der Rheinbrücke kommen, und je mehr wir es möglich

machen, auch schwerere Lasten mit geringen Kosten nach Straßburg zu bringen, um so mehr werde sich der Rückfluß des französischen Geldes zu uns erhöhen. Wegen des Vorschlags, den Bahnhof definitiv an die Kreuzstraße zu legen, sei er nicht verlegen, denn dies scheine ein so unglücklicher, daß er nicht fürchte, er möchte jemals ausgeführt werden. Mehr Besorgnisse habe er aber dafür, es möchte der vermittelnde und verschiebende Vorschlag Beifall finden, sich provisorisch mit der Kreuzstraße zu begnügen; denn die provisorische Einrichtung an der Kreuzstraße könne gar keinen Maßstab abgeben, um zu beurtheilen, welchen Erfolg die Eisenbahn haben werde. Wir können wohl sagen, welches die Resultate seien, wenn die Bahn bis an die Kreuzstraße geht, aber nicht, wenn sie an den Rhein gehe. Ferner komme in Betracht, daß, wenn einmal dem Verkehr eine andere Richtung angewiesen, es außerordentlich schwer halte, die Sache wieder in das rechte Geleise zu bringen und in dieser Hinsicht wäre zu wünschen, die Regierung möchte bei dem definitiven Bau des Bahnhofes am Rhein stehen bleiben.

Fauth spricht sich in derselben Richtung aus.

Gottschalk. Wenn die Ansicht des Herrn Redners vor mir wirklich die allerbeste ist, so hätte er schon früher darauf aufmerksam machen sollen, in kürzester Linie von Frankfurt nach Straßburg zu bauen, wodurch er sich allerdings den Dank der Franzosen und Basler erworben hätte; ja die Franzosen würden sogar in den Fall gekommen sein, zu vermuthen, der Hr. Abgeordnete sei selbst ein Franzose oder ein Actionär der Straßburg-Basler Bahn. Aber gewiß Jeder, der nur über die Nase hinaus in unser Vaterland schaut, würde eine solche Richtung für einen baaren Unsinn erklären.

Kettig bittet den Präsidenten, den Abg. Gottschalk gestattet sprechen zu lehren.

Präsident. Der Hr. Abgeordnete spricht von der Richtung von Frankfurt nach Basel überhaupt.

Gottschalk. Wir haben mit gutem Recht und im Interesse der Bürger, welche vielleicht durch die Eisenbahn auf andere Weise leiden, verschiedene Umwege gemacht. Wir sind mit einem Umweg nach Freiburg gefahren und opfern dort vielleicht Millionen auf. Darüber, ob man im vorliegenden Fall bei dem Zollhaus oder der Kreuzstraße stehen bleiben soll, werden wir wohl im Reinen sein, und das Material, das ich mir gesammelt hatte, ist bereits durch Andere verschossen. Der provisorische Bahnhof ist bereits gebaut und wir dürfen wohl abwarten, bis uns die Erfahrung zeigt, ob es ein großes Unglück ist, wenn man nicht an den Rhein kommt, wohin der Hr. Redner vor mir und die Regierung wollen. Ich selbst bin gar nicht im

Zweifel, könnte mich aber doch der Ansicht des Abg. Schmidt anschließen, und glaube, daß man gut thut, die Summe, die man vielleicht nutzlos aufwenden würde, zu etwas Anderem, nämlich zur Fortsetzung der Eisenbahn dahin, wo sie noch nicht besteht, zu verwenden. Uebrigens ist bei dem provisorischen Bau die Regierung in einer ganz bequemen Lage, denn sie darf nur abwarten und die Erfahrung sprechen lassen, und wenn sie hiernach Recht hat, so steht sie nur um so größer da. Das Beste ist nur dann wirklich das Beste, wenn es Diejenigen, auf welche es wirken soll, oder von denen es zu bezahlen ist, auch wirklich dafür erkennen; — ich stimme daher für den Antrag der Commission, aber auch für den des Abg. Schmidt.

Ministerialdirector Regena uer. Ich habe nicht gesagt, daß Eisenbahn-Unternehmen sei nur Sache der Regierung, es könne allein von ihr ausgeführt werden, und die Volksvertreter hätten dabei nichts zu sagen. Ich habe gesagt, es sei von der Regierung und den Ständen ein Eisenbahngesetz vereinbart worden, und es handle sich jetzt um den Vollzug dieses Gesetzes, das, wie jedes andere, von der Regierung zu vollziehen ist. Dieses Recht liegt in den Händen der Regierung; nach Ihrer eigenen Anerkennung, nach dem klaren Buchstaben der Verfassung. Auch in Eisenbahnsachen hat die Kammer jenes Recht der Regierung niemals bestritten; denn wo, auf der langen Linie, die wir schon gebaut haben oder noch bauen werden, ist ein Stationsplatz oder ein Bahnhof, wo die Kammer speciell mitgewirkt hat? Ich kenne keinen solchen Punkt.

B a u m. Bei Kehl, am Zollgebäude, ist ein solcher Punkt.

Ministerialdirector Regena uer. Ich frage wiederholt, wo ein Bahnhof ist, bei welchem die Kammer speciell mitgewirkt? Sie hat nicht mitgewirkt bei der Wahl des Bahnhofs in Mannheim, nicht bei jener in Heidelberg, nicht in Karlsruhe und auch nicht bei jener in Kehl. Die Regierung hat in Bezug auf letzteres Ihnen keine Vorlage gemacht, keine Zustimmung zu diesem oder jenem Plage verlangt. In Erörterung bei Gelegenheit von Petitionen ein Antrag auf Tagesordnung ist doch in der That keine Vereinbarung, und selbst nach der Darstellung des Herrn Abg. Gerbel kann ich nicht begreifen, daß es eine sein soll.

E r e f u r t. Der Herr Regierungskommissär hat sich wohl eine cille Mühe gegeben, hier geltend zu machen, daß der Regierung der Vollzug der Gesetze und alles dasjenige zustehe, was zu diesem Vollzug gehört; es wird eine vergebliche Mühe seyn, diese Ueberzeugung der andern Seite der Kammer beizubringen. In Bezug auf den vorliegenden Fall ist die Regierung um so mehr in ihrem Recht, als, wie der Herr Regierungskommissär wahr und richtig

bemerkt hat, die Kammer bisher noch nie um die Wahl der Plätze für die Bahnhöfe sich bekümmert hat. In Bezug auf den Kehler Bahnhof ist mir aus der bisherigen Verhandlung klar geworden, daß darüber gar kein Zweifel seyn kann, es sei der Bahnhof jenseits der Kinzig zu verlegen, und daß es nur davon sich handle, ob er an das Commendantenhaus oder an das Zollhaus gehöre. Meine Ueberzeugung ist für den erstern Platz, und deshalb stimme ich für den Antrag des Abg. Vader.

H e c k e r: Der Hr. Regierungskommissär, welcher die kleinen Vortheile der Spediteure als von sekundärer Natur gegenüber dem allgemeinen Landesverkehr bezeichne, sei in der Nationalökonomie und den Handelsverhältnissen zu gut bewandert, als daß er nicht wissen sollte, wie unter den kleinen Faktoren, aus welchen sich der allgemeine Landesverkehr zusammensetzt, gerade bei uns der Speditionshandel der hauptsächlichste sei und durch die vielfachen Vortheile, welche daraus sich an eine Menge von Einzelnen vertheilen, der lebhafteste Verkehr hervorgebracht werde. Die Zulänglichkeit des von dem Hrn. Regierungskommissär auf 128,000 fl. angegebenen Mehraufwands für Ueberbrückung der Kinzig gebe er bei den vielen in solcher Beziehung, z. B. bei dem Hasenbau in Mannheim gemachten Erfahrungen nicht zu, und dieser seiner Behauptung stehe das Urtheil von Technikern zur Seite, welche behaupteten, daß bei der Schwierigkeit jenes Terrains die Aufstellung eines genauen Ueberschlags ganz unmöglich sei, wie auch schon eine der Hauptautoritäten in Eisenbahnangelegenheiten, der frühere Abg. Hoffmann, die damaligen Ueberschläge sämmtlich für zu nieder gehalten habe. Der Abg. Vogelmann schlage vor, dem Commissionsantrag der ersten Kammer beizutreten; dieser sei ein Vertrauensvotum, zu welchem er überhaupt kein großes Vertrauen habe, besonders da später eine Frage zur Sprache kommen werde, wozu man über das Vertrauen, welches man geschenkt habe, — in Bezug auf die Richtung der Neckar-Main-Eisenbahn — sich sehr im Zwiespalt befinde. Der Redner fährt nun namentlich fort: Der Abg. Kettig sagt, die Regierung habe Alles gründlich geprüft und solle sich deshalb nicht irre machen lassen. In Beziehung auf die Lokalverhältnisse der Verkehrsbewegungen werden aber doch die Kehler Gewerbsleute und sogar Tagelöhner wohl am besten Auskunft geben können. Wer einen Stiefel hat, weiß am besten, wenn er ihm zu eng ist, und wenn ein Dritter kommt und behauptet, der Stiefel drücke ihn nicht, so wird er ihm sagen: Herr, das wissen Sie nicht. So ist es gerade hier. Die Kehler sagen, wir kennen den Stiefel, worin wir gehen, und wissen, daß wir uns wohl

und besser darin befinden, als wenn man ihn uns auszieht. Die Regierung verlangt Gutachten von ihren Behörden und deduzirt den Kehlern es sei besser, wenn sie den Ettiefel ausziehen. Allerdings ist auch eine Petition im entgegengesetzten Sinn eingekommen, allein der Abg. Dörr wird Auskunft geben können, wer die Unterzeichner sind. Es sind meistens Höchstbetheiligte, besonders was ein Individuum betrifft, welches, ich weiß nicht, freiwillig oder aufgefördert, der Regierung mit seinem Rathschlag zur Seite trat. Es ist dieß der französische Expediteur Hummel und dann sind es auch zum Theil seine Arbeiter. Jener ist allerdings sehr dabei theilhaftig, denn er hat in der letzten Zeit ein großes Terrain angekauft, um es auszuheuten, auf die nämliche Weise wie dieß in einem andern Landestheil geschehen ist. Der Rath eines solchen Mannes war deshalb in dieser Sache der eines Höchstbetheiligten. Schließlich hat man die Erleichterung des Verkehrs als die Hauptursache geltend gemacht. Ich fürchte für den Personenverkehr nichts, wenn auch die Leute, falls sie nach Straßburg wollen, über Kehl hinaus müssen. Ich weiß aber, wie es ein guter Hausvater macht. Dieser bewahrt dasjenige, was er hat und wenn ihm sein Nachbar gern die Kirschchen holen möchte, so zieht er eine Mauer um seinen Garten und pflanzt Stacheln darauf, damit er seine Kirschchen erhalte und der Nachbar sie nicht hole. Wir sind der Hausvater mit dem Kirschbaum und die Franzosen sind die Nachbarn, welche die Kirschchen gern essen möchten.

Rindeschwinder beantragt den Schluß der Diskussion und spricht sich für den Antrag des Abg. Schmidt und eventuell für den des Abg. Vader aus.

Auf die Zustimmung der Kammer schließt der Präsident, vorbehaltlich des Worts für den Berichterstatter, die Diskussion.

Sander hofft um so mehr Nachsicht rücksichtlich des vom Hrn. Regierungskommissär ihm vorgeworfenen Irrthums, daß er auf dem Landtag von 1842 entschieden gegen die Anlage an der Kreuzstraße gesprochen, welche er jetzt vertheidige, da ja die Regierung selbst in einem solchen befangen gewesen; zumal da er zu jener Zeit gar nicht in der Lage gewesen sei, so genaue Studien in der Sache zu machen, wie sie die Regierung seit Jahr und Tag darüber mache. Er habe übrigens auch damals ausdrücklich erklärt, sein Zweck sei nur der, eine weitere Verathung darüber herbeizuführen. — Sein Bericht, welchen der Hr. Regierungskommissär als drohend bezeichne, sei lediglich auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes und dieses Hauses gebaut, und wenn er der Regierung als Drohung erscheine, so müsse er bei-

nahe glauben, man wolle diese Rechte gefährden. Freilich müsse er gestehen, daß der Bericht unter dem Eindruck der letzten Verhandlungen über die Petition von Kehl und unter dem Eindruck der damals von dem Hrn. Regierungskommissär gehörten Aeußerung geschrieben sei. Daß er in seinem Bericht von einem gesteigerten Aufwand von 200,000 auf 300,000 fl. spreche, erkläre sich einfach daraus, daß sich unter der letztern Summe der gewiß nicht zu hohe Ansatz von 100,000 fl. für einen Bahnhof befinde. Seinen Zweifel, ob die Rektifikation der Kinzig zu Stande komme, finde er gerade im außerordentlichen Budget begründet, da bei der dort allerdings aufgenommenen Position bemerkt sei, es sei nicht nothwendig, das Werk alsbald fortzusetzen. Uebrigens freue er sich der gegentheiligen Versicherung des Hrn. Regierungskommissärs. Die von dem Hrn. Regierungskommissär so hartnäckig festgehaltene Behauptung, daß nirgends eine Vereinbarung über besondere Plätze für die Bahnhöfe des Landes zu Stande gekommen sei, könne er um so weniger zugeben, als sogar durch den Bericht des Abg. Vader vom Jahr 1842 eine solche Vereinbarung altentmässig dastehe; wenn übrigens der Kammer das Recht zustehe, zu den Bahnhöfen selbst die Bewilligung zu geben, so müsse sie es auch in Bezug auf den Platz dazu haben. Welche Gründe für die Anlage des Bahnhofes am Zollhause sprechen, habe er von dem Hrn. Regierungskommissär nicht vernommen, und wenn auch die Anlage an der Kreuzstraße vielleicht nachtheilig sein könnte, so folge daraus immer noch nicht, daß der Platz am Zollhause vortheilhaft sei. Gerade dadurch, daß man sage, es sei in Kehl ein Umschlag, gebe man zu, daß hier allerdings eine Erschwerung des Verkehrs eintrete; der specielle Nutzen der Eisenbahn entstehe aber daraus, daß man die Umschlagplätze, die man haben könne, erhalte, und dieß sei der Hauptgrund für die Anlage des Bahnhofes an der Kreuzstraße; denn wenn der Bahnhof am Zollhause stehe, so werde kein Umschlag mehr für das Land erscheinen, sondern Alles den Straßburgern überantwortet werden. Wenn die Commission in einer volkswirtschaftlichen Finsterniß befangen gewesen sei, als sie die Erschwerung des Verkehrs an der Kreuzstraße beantragt, so theile sie diese Schuld mit der Regierung; letztere scheine freilich von derselben zurückgekommen, ihr aber dagegen das Licht zu schnell aufgegangen zu seyn, indem sie alsbald an das Zollhaus hinausgeblickt und darüber andere Verhältnisse, die in Kehl bestehen, gar nicht mehr berücksichtigt habe. — Nachdem sich der Redner gegen die Anlage des Bahnhofes am Commandantenhaus erklärt, indem man bis jetzt noch gar nicht wisse, was er

kosten würde, und der aller Wahrscheinlichkeit nach noch kostspieliger seyn werde, macht er den weitem Grund dagegen geltend, daß, wenn man die Anlegung des Bahnhofes an jenen Ort, über die Kinzig, zugebe, die Regierung gewonnen und in der Hand habe, die Bahn auch bis zum Zollhause fortzuführen; denn den Mehrbetrag dafür werde sie überall herauszubringen wissen. Obgleich er zugibt, daß von dem durch den Abg. Schmidt vorgeschlagenen Provisorium allerdings Vortheile zu erwarten seien, so gebe dieß doch dagegen wieder allen Umständen weitem Grund und Nahrung und der Kampf in Kehl werde nicht nur Fortbauern, sondern wir würden uns auch bei etwaigen Unterhandlungen mit dem französischen Nachbar über die Herzurückung seiner Bahn an den Rhein nicht so frei bewegen können. — Die ganze Frage über den Bahnhof in Kehl reducire sich übrigens am Ende nur darauf, daß man nachweise, er sei an der Kreuzstraße im Interesse des Landes, und diese Nachweisung lasse sich auch einfach liefern. Der Verkehr in Kehl sei ein doppelter, der eine von Frankreich nach Deutschland und umgekehrt, — der andere, sowohl stromauf als abwärts auf dem Rhein. Der erste, welcher jetzt schon auf der Achse so bedeutend sei, könne durch die Eisenbahn nur im höchsten Grade befördert werden, gleichgültig, wo der Bahnhof liege. Der Verkehr dagegen auf dem Rhein werde allerdings befördert, wenn man ihn in Kehl selbst erleichtere, aber es könne nicht gleichgültig sein, wenn man Einrichtungen treffe, welche es erleichtern, von unserer obern Bahn keinen Gebrauch zu machen, sondern auf die französische überzugehen. Diese Erleichterung des Verkehrs sei zwar allerdings eine Beförderung der Interessen von Kehl, aber eine Beeinträchtigung der oberländer Bahn und des Landes, welche letztere man nicht jenen Localvortheilen aufopfern dürfe. Schließlich erklärt der Redner wiederholt, daß, und aus welchen Gründen er nicht im Stande sei zuzugehen, daß die Regierung ohne Bewilligung der Stände Ausgaben machen könne, die so schwer auf dem Lande liegen, und eben so wenig werde sie beweisen können, die von ihr angesprochene Befugniß sei Sache des Vollzugs.

Ministerialdirector Regenauer ergreift noch einmal das Wort, um zu Beseitigung von Mißverständnissen einige Punkte aufzuklären. Der Abg. Hecker habe darzuthun gesucht, daß schon aus dem Finanzgesetze die Verpflichtung der Regierung folge, bei der Wahl der Stationsplätze und Bahnhöfe nicht einseitig zu Werk zu gehen. Er berufe sich auf das Gesetz über die Eröffnung eines Credits, habe aber nicht nachgewiesen, daß in diesem Gesetz bestimmte Bauobjekte, bestimmte Bahnhöfe und Stationsplätze angegeben seien. Der Redner bestreitet die behauptete Vereinbarung

über den Platz des Bahnhofes in Kehl, und sucht nachzuweisen, daß nirgends in irgend einer Vorlage der Regierung die Zustimmung der Kammer zu einem der fraglichen Plätze gefordert worden sei. Wenn der Herr Berichterstatter endlich sage, sobald man der Regierung den Platz am Kommandenhaus bewillige, habe sie gewonnen, — so müsse er darauf bemerken, daß die Regierung weder in dem einen noch in dem andern Falle Etwas gewinne oder verliere, sondern nur das Land. Die Regierung wolle nichts für sich, sondern was sie wolle, wolle sie für das Interesse des Landes.

Das Resultat und den Schluß der Sitzung haben wir auf S. 301 gebracht.

37te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 8. März 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Ministerialdirector Regenauer; später: Ministerialräthe Ziegler und Kühenthal, und noch später Finanzminister v. Böckh und Staatsrath Frhr. v. Rüd t.

Folgende Eingaben werden vorgelegt:

von dem Abg. Bissing: Petition der Nagelschmiede von Heidelberg und Schönau um Minderung der Hundstaxe;

von dem Abg. Penz: Petition der Metzgermeister zu Pforzheim um Abschaffung der Schlachtaccise und Verwandlung derselben in eine direkte Steuer;

von dem Abg. Blankenhorn: Bitte der Gemeinden Müllheim und Bagesheim ic. um Wiederaufnahme der von Müllheim nach Kandern führenden Verbindungsstraße in den Straßenverband;

der Präsident zeigt an, daß der Gesetzentwurf über die Verjährung der auf den Inhaber gestellten Staatsobligationen unverändert von der 1. Kammer angenommen worden sei.

Im Gesetzentwurf über Defraudation der Classensteuer hat die erste Kammer eine Aenderung getroffen, also geht derselbe nochmals an die Commission zum nachträglichen Bericht.

Ministerialdirector Regenauer legt vor: einen Gesetzentwurf über Abänderung im Transitvoll — zur nachträglichen Zustimmung der Kammer;

der Präsident zeigt das Resultat von 2 Commissionswahlen an. Für Welcker's Motion über die Unabhängigkeit der Richter: Martin, Rothermel, Rindeschwender, v. Isstein, Gerbel;

für das Staatsministerialrescript vom 2. März: Leiblein, Plag, Baber, v. Isstein, Hecker.

Die Tagesordnung führt nun zur Begründung der Motion des Abg. v. Isstein. (Schluß der Sitzung folgt.)

Begründung
der Motion des Abg. von Jhstein
auf Einführung von Geschwornengerichten.

Meine Herren!

Zu der Ankündigung einer Motion auf Einführung von Geschwornengerichten, eines Institutes, welches tief und vielseitig in unsere Strafrechtspflege eingreift, haben mich verschiedene und wichtige Gründe bestimmt.

Von ihnen steht obenan die lebendige Ueberzeugung von der großen Mangelhaftigkeit unseres bisherigen geheimen Strafverfahrens und die laute Stimme der öffentlichen Meinung, welche ein einfacheres, besseres und größern Schutz gewährendes Gesetz verlangt.

Aber auch der Zeitpunkt zur Stellung eines solchen Antrages schien mir der günstigste, weil die Regierung selbst, die Nothwendigkeit einer Verbesserung unserer Strafrechtspflege erkennend, verschiedene dahin abzielende Gesetzentwürfe vorgelegt hat, von denen vorzüglich jener über die Strafproceßordnung in mancher Hinsicht als wirklicher Fortschritt anerkannt werden muß. — Denn er ist auf eine, obgleich unvollständige Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut und will statt des bisherigen Inquisitionsprocesses, den Anklageproceß und die Staatsanwaltschaft einführen. Aber er enthält auch Bestimmungen, mit denen man durchaus nicht einverstanden seyn kann, und dürfte eben deswegen den großen Erwartungen schwerlich entsprechen, welchen man sich bei der in ganz Deutschland anerkannten Nothwendigkeit einer verbesserten, den Sitten des Volkes mehr angemessenen Strafrechtspflege überlassen konnte.

Wer die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in ihrer Verbindung und Beziehung unter einander genau prüft, dem wird sich alsbald der Gedanke aufdrängen, daß in eine solche Gesetzgebung auch Geschwornengerichte gehören und er wird zugeben, daß sie bei der Richtung des Gesetzes, will man kein unvollständiges Werk liefern, zur Nothwendigkeit geworden, weil ohne sie die neue Strafproceßordnung gar leicht ebenso gefährlich werden könnte, wie das bisherige Verfahren.

Wollte ich diese Ansicht aus den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs umfassend begründen, so würde dies den ohnehin sehr reichen Stoff für die Motion noch mehr häufen. Ich beschränke mich daher auf die Hinweisung zu Tit. 19 von den Beweisen in Strassachen, wo die Art. 241 bis 243 den Richtern das Recht geben, auf künstliche Beweise hin, also nach Inzichten und der daraus sich bildenden Ueberzeugung, zu urtheilen.

Zu einiger Beschränkung dieses weiten Feldes sind in den Art. 244 bis 250 Beweisvorschriften gegeben, welche als das Minimum von Beweisen vorhanden seyn sollen, damit der Richter die Thatsachen, von deren Richtigkeit er die vollkommene Ueberzeugung hat, auch juridisch als wahr annehmen könne.

Gewähren auch diese Vorschriften und die Bestimmung, daß bei dem Beweise auf Inzichten nicht auf die Todesstrafe erkannt werden darf und daß zur Verurtheilung zwei Drittheile der Stimmen nöthig sind, etwas mehr Schutz, als die seit einiger Zeit bestehende Gerichtspraxis, nach welcher manches Urtheil auf bloße Inzichten hin gefällt wurde, so überlassen doch wieder die Art. 247 und 249 nebst manchen andern dem Ermessen des Richters einen allzugroßen Spielraum. Denn die Bestimmungen dieser Artikel vermag man nur als Vorschriften für Geschworne in dem eigentlichen Sinne und als die Fragen zu erkennen, welche jeder einzelne Geschworne, ehe er seine Entscheidung gibt, sich selbst vorlegen wird, wenn er pflichtgemäß und als ehrlicher Mann handeln will.

Soll aber die Thatfrage durch Geschworne entschieden werden, dann dürfen diese nicht Angestellte, vom Staate bezahlte Diener, sondern es müssen unabhängige verständige Bürger seyn, wie ich dies später näher ausführen werde. In derselben Richtung hat sich auch der Abg. Welcker in seinem Aufsage über die Geschwornengerichte und in jüngster Zeit ein Mann, auf dessen Rechtsansicht die gelehrte Welt ein großes Gewicht legt, unser ehemaliger College, Geh. Rath Rittermaier, ausgesprochen, indem er in einem Briefe an den Schwiegervater des Professors

Jordan in Marburg, dessen Proceß die Theilnahme von ganz Deutschland in Anspruch nimmt, nachweist, wie bedenklich, ja gefährlich es sei, besoldeten, rechtsgelehrten Richtern, ohne weitere schützende Garantien das Recht einzuräumen, nach bloßen Inzichten und der daraus geschöpften Ueberzeugung, also auf künstlichen Beweis hin die Urtheile zu erlassen. Es wird diese Ansicht auch vollkommen bestätigt durch eine neue Schrift des Hofgerichtsraths und Staatsanwalts Bayer in Mannheim, in der die Untersuchungsgeschichte gegen Megger, Gehrig und Angstmann von Neckargerach wegen Raub erzählt wird, nach welcher anfänglich drei andere Bürger, auf Indicien hin, des Raubes für schuldig erklärt, zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und erst nach Verlauf eines Jahres, als man endlich in den genannten Männern von Neckargerach die wahren Räuber entdeckt hatte, wieder aus der Strafanstalt entlassen wurden, für die ausgestandene Strafe und Haft aber eine Geldentschädigung erhielten.

Selbst der Geist, welcher den Entwurf der neuen Strafproceßordnung diktirte, hat, wie offen vorliegt, die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte zur Vervollständigung seines Werkes recht gut gefühlt. Nur Rücksichten und Verhältnisse anderer Art, so wie die noch immer in manchen Sphären bestehende Furcht vor dieser volksthümlichen Anstalt hielten ihn ab, und führten ihn zu Bestimmungen, die früher oder später ohnfehlbar von den Geschwornengerichten verdrängt werden.

Müssen mich schon diese Betrachtungen zur Stellung meiner Motion auffordern, so that es noch lebhafter das in ganz Deutschland erwachte Streben nach einer öffentlichen, aber auch volksthümlichen und einfachern Rechtspflege. Das geheime Verfahren hinter verschlossenen Thüren, die Urtheile über Ehre und Freiheit, Leben und Tod, erlassen von nicht unabhängigen und beliebig besetzten Gerichtshöfen, deren Mitglieder den Angeeschuldigten gar nicht zu sehen bekommen und die nur auf den Vortrag eines ihrer Collegen sprechen, der aber die Materialien dazu nur aus den todtten Protokollen schöpfen konnte, und manche Untersuchungen und Ergebnisse, von denen vorzüglich einige aus neuerer Zeit wahrhaft Schauder erregen, haben endlich dem Volke die Augen geöffnet.

Selbst der sächliche Bürger erkennt nun, daß es hier anders werden müsse, weil auf dem bisherigen Wege das edelste Gut der Völker, eine gute, reine und unabhängige Rechtspflege nicht erreicht werden kann.

Dies fühlte schon die badische Kammer von 1819, wo die Verfassung kaum in's Leben getreten war, als sie öffentliches Verfahren mit Geschwornengerichten forderte, was von da an fast auf allen spätern Landtagen wiederholt wurde. Auch Bayerns Regierung war von den großen Vorzügen der Geschwornengerichte und von der Nothwendigkeit ihrer Einrichtung so sehr durchdrungen, daß sie den Ständen im Jahr 1841 ein Gesetz über Geschwornengerichte für Preßvergehen vorlegte, welches beide Kammern mit wenigen Aenderungen angenommen haben. Die nämliche Ueberzeugung führte die sächsische zweite Kammer von 1842 zu dem warmen Kampfe für unbedingte Oeffentlichkeit des Strafverfahrens und spornte die Stände von Württemberg, so wie einige preussische Provinzialstände zu ähnlichen Beschlüssen an.

Und die Verhandlungen der rhein-preussischen Ständeversammlung über diesen Gegenstand, jenes herrliche Beispiel einer würdigen und furchtlosen Vertheidigung garantirter kostbarer Rechte, dieser laut sprechende Beweis für den hohen Werth der Geschwornengerichte, giengen sie aus einer andern Quelle hervor, als aus der festen Ueberzeugung des Volkes, daß es sich gut befinde bei diesen Anstalten und ihre wohlthätigen Wirkungen vollständig anerkenne? Eine Ueberzeugung, für welche auch die Bewohner Rheinbayerns und Rhein Hessens, weil ebenfalls im vieljährigen Besitze derselben Einrichtungen, mit gleicher Wärme und Beharrlichkeit kämpfen würden, wie ihre Brüder in Rheinpreußen. Doch nicht die Bewohner des linken Rheinufers allein, sondern vielleicht der größere Theil der Bevölkerung des übrigen Deutschlands und anderer Staaten, wissenschaftlich gebildete Männer, wie auch einfache Bürger aller Classen, wenn sie nur einigermaßen mit der Zeit gegangen sind, theilen vollkommen diese Ueberzeugung. Wäre dieß nicht der Fall, wären nicht alle Gemüther von der Nothwendigkeit einer bessern Rechtspflege, wie sie sich mit Geschwornengerichten bildet, durchdrungen, so würden unsere deutschen Brüder in Schleswig und Holstein die Einführung der Geschwornengerichte nicht so dringend und beharrlich verlangen. Es würden sich nicht in Dänemark selbst Bürger, Gelehrte und Gerichtshöfe für diese Einrichtung aussprechen und die Regierung mit dem großen Rathe des aufgeklärten Kantons Genf würde nicht vor wenigen Monaten die Einführung dieser Anstalt siegreich erkämpft, Ungarns Stände nicht gleiches Begehren gestellt und das neu organisirte Griechenland, wie die Rege republik Haiti die Geschwornengerichte nicht eingeführt haben. Sobald sich aber die Stimmen der Völker und ihre gesetzlichen Vertreter so allgemein und übereinstimmend aussprechen, wie in dieser Angelegenheit, dann nenne man es nicht mehr eine vereinzelte, erkünstelte und schnell vorübergehende Bewegung! Nein! es ist dann die innere, tief gewurzelte Ueberzeugung des Volkes von der Nothwendigkeit dieser Gesetzgebung; es ist der laute Ruf einer wahren öffentlichen Meinung, die sich zu einer Macht bildet, welcher keine Regierung, selbst nicht jene der Alleinherrscher, auf längere Zeit widerstehen kann.

So mag also auch mein deutsches Vaterland, von den Ostseeprovinzen bis zu den Ufern des Rheins, mit Zuversicht hoffen, daß ihm endlich dieselben wohlthätigen Gesetze werden, welche schon seine Söhne jenseits des Rheines seit vielen Jahren besitzen und in deren ruhigem Genuße sich unsere Nachbarn in Frankreich und Belgien, aber auch England, Amerika und andere entfernte Länder befinden, ohne daß jene Gefahren und Gebrechen verderblich hervorgetreten wären, mit deren Ausmalung die Gegner des öffentlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte so bereitwillig von denselben abzuschrecken suchen.

Es gebührt wohl auch dem deutschen Volke, nachdem es so sichtbar zur klaren Erkenntniß seiner Rechte und dessen, was ihm Noth thut, gekommen ist, eine Gesetzgebung und Institute, die es schon vor Jahrhunderten gehabt, und die ihm als kostbare Rechte theuer gewesen.

Waren doch, wie unsere ältere Geschichte sagt, bis zur Einführung des römischen Rechts alle Gerichtsverhandlungen öffentlich, wobei anfänglich das ganze Volk, d. h. die freien Bürger, unter dem Vorsitze des Königs oder seines Stellvertreters, zu Gericht saßen; und, festhaltend den Satz, daß der Bürger nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden könne, ohne Zuziehung rechtsgelehrter Richter, nach Vernehmung des Anklägers wie des Angeklagten und der Zeugen, das Urtheil sprach. — Im Laufe der Zeit, und zwar unter Karl dem Großen, traten an die Stelle der Volksgerichte Schöffen oder Geschworne, entnommen aus den tüchtigsten, unbescholtensten, selbständigen Bürgern, welche lange Zeit, gar oft noch unter Mitwirkung anderer freier Bürger, selbst noch unter der Herrschaft der peinlichen Halsgerichtsordnung, nach öffentlichen Verhandlungen die Urtheile sprachen, bis man endlich rechtsgelehrte Richter als eigentlichen Gerichtshof beifetzte, welche, nachdem die Geschwornen über die Thatfrage entschieden hatten, mit Anwendung des Gesetzes das Strafkenntniß aussprachen.

Doch dieses Gerichtsverfahren unterlag mit der Zeit dem eindringenden römischen und canonischen Rechte, welches dann nach und nach, vorzüglich durch die überwiegende Einwirkung der Geistlichkeit und der Gelehrten, die in jener Zeit fast allein der lateinischen Sprache mächtig waren, mit allen Formen, welche wir dormalen beklagen, in das Leben geführt wurde. Erst in der jüngsten Zeit erwachte, wie wir dessen Alle Zeugen sind, die öffentliche Meinung mächtig und forderte, indem sie sich entschieden gegen das bestehende inquisitorische und geheime Verfahren aussprach, die alten deutschen Rechte und Einrichtungen zurück.

Unter diese gehören die Geschwornengerichte, die Anstalt, deren Einführung in unsere Gesetzgebung ich beantrage, und deren Werth und Folgen ich deshalb näher beleuchten will, nachdem ich vorher ein Bild des Institutes gegeben haben werde. Ich verlange keineswegs die Einführung der Geschwornengerichte älterer Zeit, welche als die alleinigen Richter das Urtheil zu erlassen hatten, sondern die Geschwornengerichte im engeren Sinne, wie sie bereits in den deutschen Provinzen des linken Rheinufers bestehen, gerne zugehend, daß diese vielleicht in einzelnen Punkten der Verbesserung fähig sind. — Nicht die sogenannten Vergehen, sondern nur eigentliche Criminalsachen, Verbrechen, dann aber auch Preßvergehen, kommen vor den aus fünf rechtsgelehrten Richtern bestehenden, sich vierteljährlich versammelnden Gerichtshof, welchem aber zwölf Geschworne, als Richter der Thatfrage, beifügen. Es kann jedoch kein Angeklagter vor einen solchen Gerichtshof gestellt werden, ehe dies durch ein vorgängiges Erkenntniß ausgesprochen ist.

Jeder Geschworne — sie sollen aus den Tüchtigsten und Besten des Volkes entnommen werden — muß wenigstens 30 Jahre alt seyn, damit auch das Alter eine Bürgschaft für die Reife seines Urtheils biete. — Ein von dem Präfecten jährlich zu fertigendes allgemeines Verzeichniß sammtlicher zur Geschwornenstelle sich eignenden Personen wird dem obern Gerichtshofe vorgelegt. Aber zu jeder Gerichtssitzung fordert der betreffende Gerichtshof eine aus sechzig Personen bestehende Liste der zur Dienstverrichtung als Geschworne fähigen Staatsbürger.

Der Präsident des Gerichtshofs läßt, nachdem er die Liste der 60 Geschwornen bis auf 36 gemindert hat, dieselbe dem Präfecten zugehen, welcher diese 36 Männer acht Tage vor der ersten Sitzung einzuladen hat. Dagegen wird die Liste der Geschwornen dem Angeklagten nur Einen Tag vor jenem mitgetheilt, an welchem seine Sache vor dem Gerichtshofe zur Verhandlung kommt und dieses zwar unter Strafe der Nichtigkeit des ganzen künftigen Verfahrens. Die Namen der 36 Geschwornen werden an dem Tage der öffentlichen Verhandlung in Gegenwart aller Theile in die Urne gelegt, sofort durch das Loos ein Name nach dem andern gezogen, von denen der Angeklagte wie der Generalprocurator jeder zwölf der Geschwornen, ohne Angabe eines Grundes, refusiren kann.

Der Inhaber des zuerst gezogenen Namens, wenn er nicht refusirt wird, ist der Vorsteher der Geschwornen und bildet mit den anderen nicht refusirten Sissen das Geschwornengericht.

Der Eid, welchen die Geschwornen in der öffentlichen Sitzung und im Beisein des Angeklagten in die Hände des Präsidenten ablegen müssen, lautet: „Sie schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, die Anklagen und Beweise, welche wider den R. N. vorgebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verletzen, sich mit Niemand zu besprechen, ehe sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß, noch durch Bosheit, noch durch Furcht, noch durch Gunst leiten zu lassen, und nur in Gemäßheit der Beweise und Verteidigungsgründe sich nach ihrem Gewissen und ihrer innersten Ueberzeugung mit der Unpartheilichkeit und dem unerschütterlichen Muth, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschließen.“

Die Pflichten der Geschwornen und deren Umfang sind in einer Instruktion enthalten, welche sich in ihrem Versammlungslocale befindet. Aus ihrer wörtlichen Mithheilung wird die verehrte Kammer die Grundlage des ganzen Institutes am vollständigsten entnehmen. Sie lautet:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Mittel, wodurch sie sich überzeugt haben. Es schreibt ihnen auch nicht die Regeln vor, nach welchen sie vorzüglich einen Beweis für vollständig oder genügend zu halten haben. Es gebietet ihnen bloß, in der Stille, mit aller Sammlung des Gemüths sich selbst zu erforschen und ihr Gewissen aufrichtig zu fragen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und dessen Verteidigungsmittel auf ihren Geist gemacht haben.“

„Das Gesetz sagt ihnen nicht: Jede Thatfache, die durch so und so viel Zeugen bestätigt ist, sollt ihr für wahr halten. Es sagt ihnen eben so wenig: Ihr sollt jeden Beweis als unzu-
zureichend verwerfen, der nicht in diesen oder jenen Urkunden liegt, auf so und so vie-
len Zeugen oder so und so vielen Anzeigen beruht. Das Gesetz macht an sie nur die einzige Frage,
welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält: Seid ihr innig überzeugt?“

„Was die Geschwornen vorzüglich nicht vergessen dürfen, ist, daß ihre ganze Berathschlagung sich auf die An-
klage beschränkt. Nur auf die Thatfachen, welche ihr zum Grunde liegen und damit im Zusammenhange stehen,
haben sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Bestim-
mungen der Strafgesetze denken, um die Folgen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung für den Angeschul-
digten haben kann, zu erwägen. Ihre Sendung hat nicht die gerichtliche Verfolgung, nicht die Bestrafung der
Verbrechen zum Gegenstand. Sie sind bloß berufen, zu entscheiden: Ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig
sei, oder nicht?“

Vor den, also unterrichteten Geschwornen, welchen in dem Gerichtssaale ein Platz angewiesen ist, von wo aus
sie dem Angeklagten und seinem Bertheidiger, sowie den Zeugen und dem Staatsanwalt in das Auge schauen
können, entwickelt sich nun die ganze Verhandlung. — Sie vernehmen die Anklage und die fernere Begründung
derselben durch den Staatsanwalt; sie hören die Aussagen des Angeklagten, so wie jene der vor ihnen, also in
der öffentlichen Sitzung zu beerdigenden Zeugen und deren nähere Erklärungen auf die allenfallsigen Fra-
gen, welche der Präsident, wie der Staatsanwalt, aber auch der Angeklagte oder sein Bertheidiger mit Erlaubniß
des Präsidenten an sie richten. Sie hören endlich den Bertheidiger des Angeklagten, und ihn selbst, wenn er noch
sprechen will. Damit sich aber die Geschwornen über jeden Zweifel, der ihnen in Bezug auf die Thatfache und die
begleitenden Umstände im Verlaufe der Verhandlungen, sowie über die Aussagen der Zeugen allenfalls noch geblie-
ben ist, vollständig aufklären können, ist auch ihnen gestattet, von dem Angeklagten, wie von den Zeugen die er-
forderliche nähere Auskunft zu verlangen. Sie dürfen sich ferner aus den Zeugenaussagen und aus der Bertheidi-
gung aufzeichnen, was ihnen wichtig und zum Gebrauch bei ihrer Berathung nöthig scheint. Endlich liegen vor
ihren und der ganzen Versammlung Augen die Stücke, welche auf das Verbrechen Beziehung haben und zur Ueber-
führung dienen können. Kurz, es sind den Geschwornen alle Mittel gegeben, sich die vollständigste Aufklärung
über die in Frage stehende Thatfache und damit eine Ueberzeugung zu verschaffen, welche der redliche Mann haben
muß, um mit ruhigem Gewissen eine Schuldig- oder Unschuldigerklärung aussprechen zu können. Die Geschwor-
nen begeben sich, nachdem der Präsident noch eine summarische Vorstellung der Sache und der vorzüglichsten Beweise
gegeben, und die Fragen: Ist der Angeklagte schuldig, dieses oder jenes Verbrechen unter diesen oder jenen erschw-
renden oder mildernden Umständen begangen zu haben, gestellt, auch diese Fragen dem Vorstande des Geschwornen-
gerichts schriftlich mit den vorhandenen Voruntersuchungsakten eingehändigt hat, in ihr Berathungszimmer. Die von
ihnen, nach einer durch das Gesetz festzusetzenden Stimmenzahl gefaßte Entscheidung verkündet dann der Vorstand des
Geschwornengerichts nach der Rückkehr in den Audienzsaal mit den Worten: „Auf meine Ehre, vor Gott und den
Menschen! Die Erklärung der Geschwornen ist: Ja! der Angeklagte ist schuldig; oder Nein! der Angeklagte ist
nicht schuldig.“

Die Stimmenzahl, durch welche das Schuldig ausgesprochen werden kann, ist, nach den in den Rheinpro-
vinzen und in Frankreich bestehenden Gesetzen, zwei Drittheile, also acht gegen vier. Bei eintretender Stimmen-
gleichheit wird der mildern Ansicht, also dem Nichtschuldigen, im Interesse des Angeklagten, der Vorzug einge-
räumt. Ist aber, wie es jeweils vorkommt, der Angeklagte mit sieben Stimmen gegen fünf für schuldig erklärt
worden, so müssen dann auch die fünf rechtsgelehrten Richter über die Thatfrage berathen, und wenn diese ein-
stimmig, oder mit vier Stimmen jenen sieben der Geschwornen beitreten, so bleibt es bei der Schuldigerklärung.

Der Staatsanwalt stellt sofort seinen Antrag auf gesetzliche Bestrafung, wo dann dem Angeklagten vergönnt
ist, selbst, oder durch seinen Bertheidiger auszuführen, daß auf die That, wie sie nun von den Ge-
schwornen als richtig angenommen worden sei, die von dem Staatsanwalt in Antrag gebrachte
Strafe entweder nach dem Gesetze nicht angewendet werden könne, oder daß die That selbst gar nicht strafbar sei,
weil sie nicht verboten wäre. Der Gerichtshof tritt hierüber alsbald in Berathung und der Präsident verkündet
dann in öffentlicher Versammlung dem Angeklagten das Urtheil und die Worte des einschlagenden Gesetzes, welches
Alles von dem Gerichtschreiber niedergeschrieben wird.

Gegen das Erkenntniß findet kein Rekurs an eine zweite Instanz statt; wohl aber kann binnen drei freier
Tage von dem Angeklagten und eben so von dem Staatsprokurator wegen Fehler gegen die im Gesetze
vorgeschriebene Form Kassation oder Aufhebung des Urtheils nachgesucht werden, und wenn der Kassations-
hof die Beschwerde für begründet hält, so darf er, auf den Antrag des Staatsprokurators die Sache an
einen andern Gerichtshof verweisen, falls ein rechtmäßiger Verdacht dafür spricht oder die öffentliche Sicherheit es
gebiht. Erstenfalls hat aber auch der Beschuldigte das Recht, die Ernennung eines andern Gerichtshofs zu be-
gehren. Tritt endlich der Fall ein, daß die Richter einhellig überzeugt sind: die Geschwornen hätten, obschon
alle Formen beobachtet seien, bei dem Ausspruche der Schuld in der Sache selbst sich geirrt —
so sieht dem Gerichtshof und nur diesem, das Recht zu, von welchem jedoch gleich nach Verkündung des Aus-

spruchs der Geschwornen Gebrauch gemacht werden muß, das Urtheil auszusprechen und die Sache zur nächsten Vierteljahrsitzung vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen; zu welchem aber keiner der früheren Geschwornen beigezogen werden darf. Der Ausspruch dieses Geschwornengerichts muß aber nun, selbst wenn er mit dem frühern übereinstimmt, von dem Gerichtshofe seinem Erkenntniß zu Grund gelegt werden.

Ich leite nun den Blick der Kammer auf den hochwichtigen Punkt der Wahl der Geschwornen und der Bildung der Geschwornenliste; wichtig deswegen, weil die deßfalligen Bestimmungen die Anstalt zu einer höchst wohlthätigen, die Gerechtigkeitspflege schützenden machen, aber ihr auch eben so leicht den Stempel des Schlechten und Gefährlichen aufdrücken können.

Das, in den linken Rheinprovinzen bestehende, ehemals französische Gesetz kennt keine Wahlen im eigentlichen Sinne. Es bezeichnet zum größten Theil die Personen, die es als mit den erforderlichen Eigenschaften begabt zur Aufnahme in die allgemeine Geschwornenliste bestimmt. Es sind die Mitglieder der Wahlcollegien, die 300 Höchstbesteuerten im Departement wohnenden Bürger, die vom Regenten ernannten Verwaltungsbeamten, die Doctoren der Universitäten und die Mitglieder anderer von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften, die Notarien, Bankiers, Großhändler und Kaufleute, erster und zweiter Klasse der Patentsteuer, endlich die, wenn auch nicht von dem Regenten ernannten Verwaltungsbeamten mit einer Besoldung von wenigstens 4,000 Franken, und dann noch jene, welche in die Geschwornenliste eingetragen zu werden wünschen, und von dem Minister des Innern, in einzelnen Fällen auch von dem Präfekten, in dieselbe aufgenommen werden.

Dieses Gesetz, bei weitem besser, als das früher in Frankreich bestandene, will allerdings einsichtsvolle, gebildete und verständige Männer in die Geschwornengerichte einführen, Männer, wie sie die Wichtigkeit und die Würde der Stellung der Geschwornen fordern. Demungeachtet möchte ich dem Gesetze, welches überhaupt nicht wohl zu unsern Verhältnissen paßt, einige Erweiterungen geben. Denn offenbar können nach demselben und nach der früher erwähnten Art und Weise, wie die Geschwornenlisten von den Regierungsbeamten aufgestellt und dem Gerichtshofe übergeben werden, zu viele Leute in die specielle Liste kommen, welche theils abhängig von der Regierung, oder im Interesse derselben sind, theils in zu großer Anzahl den reicheren und höher stehenden Klassen von Bürgern angehören, wobei aber doch wieder ein großer Theil der tüchtigsten, ehrenwerthesten Männer, z. B. der Gewerbetreibenden fast ganz ausgeschlossen bleibt.

Dies schadet offenbar dem so nöthigen Vertrauen des Volks zu solchen Anstalten, welches sich ohnehin nur dahin gern wendet, wo es Personen waltet sieht, die dem bürgerlichen Leben und Verhältnissen nahe stehen und zu deren Wahlen es selbst mitgewirkt hat.

Das englische Gesetz fordert dagegen, um als Geschworne berufen werden zu können, nur ein gewisses, nicht sehr hohes jährliches Einkommen, wie es nach Abzug der schuldigen Steuern übrig bleibt und scheint dadurch eine größere Zahl Bürger in die Geschwornenliste aufzunehmen, als das auf dem linken Rheinufer bestehende Gesetz.

Nach meinem Dafürhalten dürfte aber die Bildung der Geschwornenliste am besten aus Volkswahlen hervorgehen, die ein Gesetz, ungefähr in dem Sinne, wie der Abg. Hecker ein solches für die Wahl der Schöffen in seiner Druckschrift: *Ideen und Vorschläge zu einer Reform des Gerichtswesens*. S. 20 vorschlägt, oder wenigstens ein solches, wie es die bayerischen Kammern im Jahr 1831 angenommen haben, regeln müßte. Dadurch würden Männer von Bildung und Fähigkeit, aber auch in gleichem Maße andere achtbare, ehrenhafte und dem Volke nahe stehende Bürger den Geschwornengerichten, und so auf diesem Wege, dem Institute das volle Vertrauen immer mehr zugeführt.

Von ganz besonderer Wichtigkeit und eng verbunden mit der Bildung des Geschwornengerichts, für die einzelne Eignung und für die in derselben zu verhandelnde Thatfrage ist endlich das bereits erwähnte Refusationsrecht des Angeklagten wie des Anklägers, kraft dessen jedem Theile freisteht, ohne Angabe irgend eines Grundes, von den in die Urne gelegten 36 Namen der Geschwornen, 12 derselben abzulehnen. Es liegt in diesem Rechte ein weiterer Schutz für eine reine und möglichst gesicherte Rechtspflege, indem jeder Theil diejenigen als Geschwornen ausschließen kann, die er für besaungen oder unfähig hält, oder denen er als Verwandten oder als abhängig von äußerem Einfluß kein Vertrauen zu schenken vermag. Unverkennbar ist dieß Refusationsrecht ebenfalls ein großer Vorzug der Geschwornengerichte vor unsern bisherigen Gerichtshöfen, wo es bekanntlich sehr schwer fällt, einen Richter allenfalls wegen Verwandtschaft oder wegen seiner eignen mit verflochtenen Interessen für den zu entscheidenden Fall zu entfernen.

Sie werden sich, verehrte Herren! aus dem von mir tren gezeichneten Bilde des Geschwornengerichts und des Verfahrens vor demselben schon zur Genüge überzeugen haben, daß eine solche Proceßordnung weit einfacher, verständlicher und dem ganzen Leben des Volks viel angemessener ist, als das bisherige Verfahren.

Doch nicht diese Eigenschaften allein, sondern die übrigen großen Vorzüge, welche die Geschwornengerichte als Rechtsanstalt haben, diese sind es besonders, welche ihnen den hohen Werth geben, den der von der Regierung vorgelegte Gesetzenwurf nicht in Anspruch nehmen kann. Zwar gewährt auch dieser einige Oeffentlichkeit und Ründlichkeit, aber beide Rechte können nur in Verbindung mit Geschwornengerichten in voller Ausdehnung erfolgreich wirken, und dann mit dem reinen Anklageproceß und der nicht zu hoch gestellten Staatsanwaltschaft ein richtiges und gehörig abgerundetes System bilden, welches dem Volke eine wahrhaft gute Rechtspflege zu verschaffen und zu sichern vermag.

Eine Vergleichung des bisherigen Untersuchungsverfahrens mit dem öffentlichen Verfahren vor den Geschwornengerichten wird deren Vorzüge am besten beurfunden. Nach unserm bisherigen Verfahren steht der Angeklagte allein, getrennt von Allen, vor dem Untersuchungsrichter, ihm und dessen Amtsgewalt fast ganz überlassen. Derselbe Richter ist aber auch im eigentlichen Sinn sein Ankläger, ja in den meisten Fällen sogar sein Segner; denn er ist ja gewöhnt, in jedem Angeklagten einen Schuldigen zu sehen. Nur zu oft glaubt er auch seinen Stolz und seine Ehre darin finden zu müssen und sich einen Namen machen zu können, wenn er den Alleinstehenden, Geängstigten, zum Geständnisse bringt. Auf welche Weise, mit welchen Mitteln, davon geben uns leider gar viele Fälle einen betrübenden Aufschluß.

Die Aussage des Angeschuldigten, so wie jene der Zeugen, nicht selten herausgelockt durch verfängliche Fragen, jeweils sogar erpreßt durch Drohungen, Furcht oder Versprechungen, werden von dem Untersuchungsrichter einem in der Regel von ihm ganz abhängigen Aktuare ohne alle Controle für die Wahrheit zu Protokoll diktiert. Ob rein oder unpartheiisch? bleibt im Dunkeln, keinesfalls so, wie der Angeschuldigte gesprochen, wie er sich dabei benommen, weil dies auch bei der größten Gewissenhaftigkeit unmöglich ist. So bildet nun dieses Protokoll den ärnlichen Boden, das mangelhafte Material, auf welches hin die Richter über die heiligsten Rechte des Bürgers, sogar über sein Leben urtheilen sollen. Sie, die weder den Angeklagten noch die Zeugen sehen und hören, die nicht beobachten können die Eindrücke, welche die Verhandlungen auf sie machen, Eindrücke und Bewegungen, die oft mehr sagen, als ihre Reden, sie, die nur den schriftlichen Vortrag eines Referenten vernehmen, der alles Thatfächliche allein aus den bezeichneten Protokollen schöpft und selbst aus diesen nur dasjenige mittheilt, was ihm nach seiner persönlichen Ansicht wichtig scheint. Wer vermag in einem solchen Verfahren Schutz und Bürgschaft für wahre Rechtspflege zu finden? Wer kann der öffentlichen Meinung verargen, wenn sie sich gegen dasselbe mit aller Kraft erhebt?

Wie ganz anders erscheint dagegen das öffentliche Verfahren vor dem Gerichtshofe mit Geschwornengerichten. Der ganze Hergang, welchen die in Frage stehende That betrifft, mit allen, auch den kleinsten Nebenumständen, rollt sich durch die Verhandlungen nach und nach auf. Jedes Dunkel, jeder Zweifel verschwindet durch die einzelnen Fragen. Der Angeklagte, wie die vor der ganzen Versammlung beeidigten Zeugen, ergriffen von dem mächtigen Eindruck einer solchen öffentlichen Sitzung gegenüber den Rechtsgelehrten, Richtern und Geschworenen, welche ihre Mitbürger sind und sie mit gespannter Aufmerksamkeit beobachten, gegenüber endlich dem Volke, beugen sich vor der Macht der Wahrheit und wagen es nur in höchst seltenen Fällen von ihr abzuweichen; selbst, wenn sie dies gethan, kehren sie in der Regel, bezwungen durch die Gewalt der Umstände und den sichtbaren Eindruck, den offene Unwahrheiten in der Versammlung erzeugen, wieder zur Wahrheit zurück.

Ich spreche, meine Herren, aus eigener in häufigen Sitzungen der Geschworenen gesammelter Erfahrung. Erstaunen ergreift den unbefangenen und aufmerksamen Beobachter ob der Klarheit und des Lichtes, welches sich durch die Verhandlungen über das angeschuldigte Verbrechen und die begleitenden Umstände verbreitet. Das lebendige Wort spricht ja hier treu, wahr und unverfälscht in Ton und Geberden zu dem Richter, während er sonst nur den trockenen Buchstaben des Protokolls vor sich sah. Der Geschworene hört dies Alles, beobachtet jeden Eindruck auf den Angeklagten und die Zeugen, jede Bewegung derselben, und wird eben beschwigen, wenn ihm der Schöpfer gesunde Sinne und natürlichen Verstand gegeben, aus den ihm vorgetragene Thatfachen und Beweismitteln leicht zu der richtigen Ueberzeugung kommen, ob der Angeklagte der That schuldig sei oder nicht. Es tritt an die Stelle des Zweifels, ob wohl die Geschworenen auch fähig seien, die ihnen vorgelegte einfache Thatfrage richtig aufzufassen und zu beurtheilen, bald die Ueberzeugung, daß gerade sie weit eher zur Beantwortung dieser Frage geeignet sind, als die rechtsgelehrten Richter, die sich nicht selten in Theorien und spitzfindigen Schlüssen vergessen und die einfache Wahrheit aus dem Auge verlieren. Gewiß gehört auch, wie Sie mir zugeben werden, keine wissenschaftliche Rechtsbildung dazu, die historische Frage zu beantworten, ob diese oder jene That sich zugetragen, und ob der Angeschuldigte sie begangen hat. Die als Geschworene berufenen Männer haben ja nicht das Geheiß auf die in Frage stehende That anzuwenden, denn dies bleibt den rechtsgelehrten Richtern zur Entscheidung; sondern sie sollen nur die bezeichnete Frage und diese allein nach ihrer aus den Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung beantworten, wie sie dies in ihrem gewöhnlichen Leben bei ihren mannigfaltigen Geschäften und Verhältnissen, in denen sie sich bewegen, gewiß nicht selten, entweder in ihrer eigenen Sache, oder im Dienst ihrer Gemeinde u. s. w. thun müssen und zu thun gelernt haben. Ueberdies liegt auch noch eine weitere und wichtige Garantie für die Reinheit des Anspruchs der Geschworenen in dem Gefühle, welches gewiß jeden Menschen ergreifen muß, wenn er aus seiner bürgerlichen Stellung für einen einzelnen vorübergehenden Fall berufen wird, um als Richter über einen seiner Mitbürger und dessen Schuld an den ihm durch die Anklage zur Last gelegten Verbrechen zu urtheilen. Der Geschworene, nicht abgehärtet von dem Geschäft zu verurtheilen und durchdrungen von der Wichtigkeit seines Auftrags und dem Bewußtsein, daß er wieder zu seinen Mitbürgern zurücktritt, wird gewiß mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt die Verhandlungen beobachten und sein Gewissen genau erforschen, ehe er sich zu einem Ausspruche entschließt.

Ein weiterer nicht zu bestreitender Vorzug der Geschwornengerichte vor den nur mit angestellten Richtern besetzten Gerichtshöfen ist ihre ganz unabhängige und unpartheiische Stellung und das daraus erwachsende größere Vertrauen des Volkes auf solche Richter.

Es wird der Geschworene nur für einzelne Fälle zum Urtheilen berufen. Er tritt als freier, selbstständiger und ganz unabhängiger Bürger in die Reihe seiner Collegen, von denen keiner weiß, ob er durch das Loos zum Beisthe berufen, ob er refusirt wird oder nicht. Er ist daher von dieser Seite frei von jedem Einflusse auf ihn für oder gegen den Angeklagten. Er kehrt endlich nach gefälligem Erkenntnisse wieder unter seine Mitbürger zurück, was ihn abermals auffordert, nur einen gerechten, gewissenhaften Ausspruch, gegenüber der ihn kontrolirenden Oeffentlichkeit, zu thun. Jede Einwirkung von oben, jede Kabinettsjustiz, ist durch die volle Oeffentlichkeit des Verfahrens vor Geschworenengerichten zur Unmöglichkeit geworden. Es vereinigen sich also alle Umstände, um ein durchaus freies unparteiisches Erkenntniß zu erlassen.

Nicht so ist es aber und kann nicht so sein, wenn, wie unser Strafprozeß will, ständige als Richter angestellte Staatsdiener nach Indizien und nach der daraus sich bildenden Ueberzeugung gleichsam als Geschworene urtheilen sollen. Sie werden und können, der Natur der Sache nach, als Männer, welche gewöhnt sind, die Schuldigen aufzufinden und zu strafen, deren Beruf es ist, für das Gesetz Partei zu nehmen, in dem Angeschuldigten stets den Uebertreter des Gesetzes sehen, sie werden daher immer, vielleicht ihrer selbst nicht deutlich bewußt, Partei gegen den Angeschuldigten nehmen. Das sieht und fühlt das Volk und sein richtiger Takt lehrt es, demjenigen Gerichte ein größeres Vertrauen zuzuwenden, wo das Urtheil von Seinesgleichen, von den Bessern des Volks gefällt wird, und nicht von den Beamten der Regierung, in denen es, wie begreiflich, gewissermaßen immer ein Organ derselben, gegenüberstehend den Bürgern, zu sehen glaubt.

Es sei mir vergönnt, hier die einfachen aber schlagenden Worte eines gelehrten Schriftstellers (Brewer) über die Stellung der Geschworenen mitzutheilen: „Vorurtheile des Standes — sagt er — können die Geschworenen nicht verblenden, denn sie bestehen aus allen Ständen, — Hochmuth kann sie nicht aufblasen, denn nicht für immer, sondern nur für eine kurze Zeit versehen sie ihr ernstes Geschäft, — Parteilichkeit kann sie nicht einnehmen, denn sie wissen nicht, über welche Sache sie als Richter auftreten.“

Ich habe Ihnen, verehrte Herren, nur die wichtigsten Vorzüge der Geschworenengerichte als Rechtsanstalt vorgeführt; betrachtet man sie aber in Verbindung mit der vollen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens als politisches Institut, so sind auch von diesem Standpunkte aus die Wichtigkeit und die Vorzüge derselben nicht zu verkennen.

Es ist unbestreitbar und die Länder, in welchen diese Anstalt schon längere Zeit besteht, bezeugen es dem Beobachter, daß durch dasselbe das Rechtsbewußtsein und das Rechtsgefühl des Volkes vorzüglich erweckt wird.

Die Bürger, welche den Verhandlungen, sei es nun als Geschworne oder als bloße Zuhörer beiwohnen, werden dadurch nicht allein mit den Gesetzen des Landes, mit den einzelnen Bestimmungen derselben und mit dem Verfahren selbst bekannt, sondern sie sehen und erkennen auch daraus, daß und wie jedes begangene Verbrechen ohne Unterschied der Person bestraft, der mit Unrecht Angeklagte aber alsbald in Freiheit gesetzt werden muß.

Sie überzeugen sich ferner aus den Verhandlungen, welch' großes Gewicht das Geschwornengericht mit vollem Rechte auf Sittlichkeit und guten Lebenswandel des Angeklagten, die der Zeugen legt, und wie überhaupt der gute Ruf des Mannes hier mehr beachtet werden muß, als bei dem geheimen Verfahren und bei bestimmten Beweis-theorien möglich war.

So lernen die Bürger eine Rechtspflege ehren und lieb gewinnen, die sich nicht in Dunkel hüllt, sondern offen auftritt und erblickt mit Stolz und einer gewissen Beruhigung in den Geschwornen, als ihren Mitbürgern, die Richter, deren Aussprüche sie in der Regel mit Vertrauen und Hingebung als gerecht erkennen.

Dieser Darstellung der mannichfaltigen Vorzüge des Institutes der Geschwornengerichte muß ich noch die Rücksicht auf den mit der Anstalt verbundenen Minderaufwand und auf weit schnellere Erledigung aller Strassachen beifügen.

So wird also dieses Institut nicht allein höchst wohlthätig für den Staat und die Rechtspflege sein, sondern auch eben so segensbringend auf das Volk wirken, indem es, nebst Erweckung des Rechtsbewußtseins und der Achtung vor den Gesetzen, den wahren Bürgerinn, das Vertrauen auf die Rechtspflege und selbst die Moralität des Volkes erheben und befestigen wird.

Daß die Geschwornengerichte demohngeachtet viele Gegner haben, ist mir nicht unbekannt. Diese sehen in denselben nur ein Kind der Revolution, vergessen absichtlich den urdeutschen Ursprung derselben und fürchten, mit ihrer Einführung in die Hände des Volks eine zu große Gewalt und die Mittel zum Umsturze alles Bestehenden zu legen. — Bedauerliche Täuschung! Ein Blick in die Länder, in denen die Geschwornengerichte seit langer Zeit bestehen, würde ihnen sagen, daß das Volk die Anstalt zwar für eine vorzüglich gute hält, daß es stolz auf den Besitz derselben und die dadurch gesicherte Rechtspflege ist, aber kein Mensch daran denkt, deswegen den Umsturz des Bestehenden zu verlangen. Doch! Gegner dieser Art, wie auch jene, welchen es unbequem ist, sich in neue Gesetze einzuarbeiten, sind schwer zu belehren, und werden niemals den für die Geschwornengerichte sprechenden Gründen Eingang gestatten.

Dagegen haben sich viele der ausgezeichnetsten Männer und die größten, wissenschaftlich gebildeten Talente für die Geschwornengerichte ausgesprochen und es lieferte hiezu in jüngster Zeit die Abstimmung der Genfer Regierung und des großen Rathes einen schlagenden Beitrag, indem sich dort alle Gerichtspräsidenten, mithin die Sachkenner,

für die Einführung der Geschwornengerichte erklärten. Eine wahre Autorität ist aber das im Jahr 1819 von der königlich preussischen Immediat-Justizcommission in Auftrag der Regierung abgegebene Gutachten über die Geschwornengerichte in Rheinpreußen und über die Frage, ob solche als gut und zweckmäßig noch ferner beizubehalten seien?

Diese Commission bestand aus fünf der vorzüglichsten Rechtsgelehrten Preußens, von denen drei Mitglieder aus Altpreußen waren, gebildet in diesem Lande und in dem dortigen Proceßverfahren, also fremd mit dem öffentlichen Verfahren und Geschwornengerichten. Die zwei andern Mitglieder waren Rheinpreußen. Die Commission besuchte längere Zeit die Verhandlungen der verschiedenen Gerichtshöfe Rheinpreußens, erhob Gutachten von denselben, vernahm die Stimme der öffentlichen Meinung, drang gründlich und prüfend in alle Verhältnisse ein und sprach sich endlich in ihrem erstatteten Gutachten und zwar an der Spitze desselben also aus: Die Commission erklärt sich einstimmig für die Beibehaltung des Geschwornengerichtes.

In dem sehr ausführlichen Gutachten ist der hochwichtige Ausspruch der Commission so gründlich erörtert, die Sache so vollständig erschöpft, und alle Einsprüche gegen das Institut, welche besonders in Feuerbachs Werk über die Jury enthalten sind, so klar widerlegt, daß bei dem unbefangenen Prüfenden jeder Zweifel schwinden muß. — Das Gutachten weist zugleich als Widerlegung des scharfen Tadel, welcher, wie gezeigt wird, mit Unrecht über einzelne Erkenntnisse der Geschwornengerichte von den Gegnern der Anstalt ausgegossen wurde, durch die kräftigsten und auffallendsten Beispiele nach, welche unbegreifliche, oft furchtbare Urtheile von einzelnen bisherigen geheimen Gerichtshöfen ausgegangen sind.

Begreiflich ist daher die Beharrlichkeit und Wärme, mit welcher die deutschen Länder, welche Geschwornengerichte haben, an denselben festhalten; begreiflich der Eifer andrer Staaten, sich dieselben zu erringen, begreiflich endlich der hohe Werth, den die Völker, welche im langjährigen Besitze derselben sind, auf sie legen.

Ein merkwürdiges und gewiß beachtenswerthes Beispiel ist England, wo die Geschwornengerichte schon unendlich lang sogar in bürgerlichen Rechtsachen bestehen, und wo dieses Institut als eines der höchsten Rechte, als ein wahrer Schild gegen jedes Unrecht und jeden Eingriff in die Rechtspflege betrachtet wird.

„Das Beweisverfahren von Geschwornen“, sagt der berühmte englische Rechtsgelehrte Blackstone, „ist stets als der Ruhm der englischen Verfassung betrachtet worden und wird, wie ich hoffe, stets dafür geachtet werden.“

„Ich möchte“, sagt er ferner, „die Behauptung wagen, daß diese Einrichtung unter dem Schutze der Vorsehung die wahre Freiheit des Volkes auf viele Menschenalter gesichert hat. — Dieses Verfahren erhält dem Volke den Theil der Rechtspflege, der ihm zukommt und wehrt die Anmaßungen der Mächtigen und Reichen. — Jeder neue Gerichtshof, der zur Entscheidung der Thatfrage ohne Zuziehung von Geschwornengerichten errichtet wird, ist ein Schritt zur Aristokratie, der drückendsten aller unumschränkten Regierungen.“

Wahrlich, meine Herren, es sind dies wahre und gewichtvolle Worte! Das englische Volk, Jahrhundertlang im Besitze von Geschwornengerichten und dadurch bekannt mit ihrem Werthe, wie mit ihren Mängeln, beurkundet durch seine volle Zufriedenheit mit diesem Institut, dessen große Vorzüge, und wie dort in jenem Lande, so wird solches auch in Deutschland wohlthätig wirken und uns eine volksthümliche Strafrechtspflege verbürgen. Gewähren sie daher durch Einführung der Geschwornengerichte mit der vollen Oeffentlichkeit dem badischen Volke dieses kostbare Gut, erheben sie in ihm das stolze Gefühl, einem Lande anzugehören, wo das ganze Proceß- und Strafverfahren vor den Augen der Bürger und zum Theil unter ihrer Mitwirkung statt findet, wo wahre Gleichheit vor dem Gesetze besteht, der Bürger von seines Gleichen gerichtet wird, und Zeuge ist, wie das Verbrechen, von welchem Stande der Schuldige auch seyn möge, gehörig gestraft wird.

Es fehlt zwar, ich fühle es tief und schmerzlich, das kräftigste Schuzmittel dieses Institutes wie unserer Verfassung; das freie Wort und die freie Presse! Denn beide liegen noch in schmähhlichen Fesseln!

Doch, die Macht der öffentlichen Meinung wird endlich auch hier siegen und dann, wie ich hoffe, in allen deutschen Staaten derselbe Geist, derselbe laute Ruf die verschiedenen Bruderstämme und ihre Regierungen bestimmen, die das Recht und die Freiheit schützenden und als wohlthätig erkannten Gesetze ebenfalls in das Leben zu führen und dadurch ein Band wirklicher Einigung um Deutschland zu schlingen!

Dann erst kann und wird in dem deutschen Volke ein wahrer Nationalstimm mit jugendlicher Frische erstarken, und in dem Bürger das erhebende Gefühl erwachen, Mitglied einer großen Nation zu seyn. Dann endlich wird auch das bisher zerrissene, nun durch die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande vereinte Deutschland, im Stande seyn, nicht allein dem westlichen Nachbarn Achtung einzulößen, sondern auch dem vordringenden Norden einen Damm entgegen zu setzen, den warme Vaterlandsliebe vertheidigt und wilde Kraft nicht zu überwältigen vermag!

Ich wiederhole meinen Antrag.